Satzung

für den Turnverein 1909 e.V. Werdorf

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktionen oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§1

Name und Sitz

Der 1909 gegründete Verein führt den Namen "Turnverein 1909 e.V. Werdorf" und hat seinen Sitz in Werdorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Turnverein 1909 e. V. Werdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen und den Kegelsport sowie der Pflege, Erhaltung und Förderung des Kulturgutes alter und neuer Musik auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder, Jugendliche und Kinder

- a) durch Pflege des Sports und Förderung des Behindertensports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Gesichtspunkten k\u00f6rperlich und sittlich kr\u00e4ftigen;
- b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteilwerden.
- c) durch Erlernen und Spielen eines Musikinstrumentes, das Sozialverhalten im Zusammenspiel in kleinen Gruppen und in Orchestern und darüber hinaus die Pflege und Erhaltung des deutschen Liedgutes zu fördern.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an. Der Verein tritt ggf. weiteren Organisationen bei, die für seinen Sitz zuständig sind und seine Belange vertreten.

Gemeinnützigkeit

- Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports und der Musik.
- Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- 3. Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie Beschlüsse des Vorstands. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form eines Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder an Mitglieder, die nicht als Übungsleiter tätig sind, nach Maßgabe des §3 Nr. 26 EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtspauschale).
- 4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder.
- 2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- 3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt. Jugendliche von 14 bis 16 Jahren werden in einer Jugendabteilung, Schüler unter 14 Jahren in einer Schülerabteilung zusammengefasst.

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1. durch Tod.
- 2. durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
- 3. durch Ausschluss (siehe § 11 Abs. 2).

8 *§*

Mitgliedschaftsrechte

- 1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
- 2. Mitglieder ab 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- 3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1. den Verein in seinen satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführern in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.

- 3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- 4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- 5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können nur als Umlage auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgabe dienen.

§ 11

Strafen und Ausschluss

- 1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße
 - d) Sperre.
- 2. Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates mit 2/3 Mehrheit Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen.
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1.	die Mitgliederversammlung	(§13)
2.	der Vorstand	(§14)
3.	der Ältestenrat	(§15)
4.	der Sportausschuss	(§16)
5.	der Verwaltungsausschuss	(§17)

§ 13

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im
 - 1. Kalendervierteljahr einberufen werden.

Bei durch behördlichen veranlassten Einschränkungen des Versammlungsrechts, kann eine Mitgliederversammlung an Stelle einer Präsenzveranstaltung, im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Mitgliederversammlung) oder durch schriftliche Berichterstattung mit Beschlussfassung im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

- 3. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins oder im örtlichen Mitteilungsorgan unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung mussfolgende Punkte enthalten.
 - a) Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahlen (Vorstand, Ältestenrat, Verwaltungsausschuss, Kassenprüfer),
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder,
 - g) Bestätigung der Abteilungsleiter.
- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mind. 15 v. H. der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber mindestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung jedweder Art ist stets beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Mitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mitunterschreiben.

- 6. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.

§ 14 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Haus- und Grundstücksverwalter
 - f) dem Pressewart
 - g) dem Kinderturnwart
 - h) dem 2. Kassierer
 - i) dem 2. Schriftführer
 - j) dem Turnwart
 - k) dem Leichtathletikwart
 - I) dem Badmintonwart
 - m) dem Handballwart
 - n) dem Volleyballwart
 - o) dem Musikwart.

Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung nach Bedarf verändert werden. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 4 Beisitzer berufen, die in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht haben.

- 1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und der Haus- und Grundstücksverwalter.
- 2. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt
- 3. Der Vorstand wird in zwei Gruppen geteilt, die alljährlich abwechselnd von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen, es sei denn, die ordentliche Mitgliederversammlung wählt Stellvertreter; diese haben nur bei Abwesenheit des Vorstandsmitgliedes Stimmrecht.
- 4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports und der Unterhaltung der vereinseigenen Sportanlagen zu erfolgen Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigung dem Grunde und der Höhe nach vom Vorstand genehmigt sein.
- 5. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
- 6. Der Vorstand muss mindestens viermal jährlich zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen, ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
- 7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- 8. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 19).

§15

Ältestenrat

- 1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen.
- 2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind,

- b) Ehrenmitglieder.
- 3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
- 4. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen; insbesondere sollen persönliche Differenzen und Angelegenheiten im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen.
- 5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.
- 6. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 16

Der Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören alle Abteilungsleiter, Jugendabteilungsleiter sowie der Sportwart als Vorsitzender und der Vereinsjugendwart an. Dem Sportausschuss obliegen die Bearbeitung aller mit dem Sportbetrieb zusammenhängenden Fragen und die Überwachung des Übungsbetriebes. Er berät hierin den Vorstand, unterbreitet entsprechende Vorschläge und regelt ggf. deren Ausführung. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 17

Der Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss setzt sich aus dem Haus- und Grundstücksverwalter, seinem Stellvertreter und vier von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern zusammen. Dem Verwaltungsausschuss sollen höchstens zwei Mitglieder des Vorstandes angehören. Er soll in Fragen des Rechts, der bautechnischen Hallenverwaltung und -nutzung, in Wirtschaftsfragen und bei der Aufstellung des Haushaltsplanes den Vorstand beraten.

Er kann vom Vorstand mit der selbständigen Durchführung von Aufgaben betraut werden, ist jedoch an die Weisungen des Vorstands gebunden. Er kann in dringenden Fällen selbständig handeln, wenn eine Beschlussfassung durch den Vorstand zeitlich nicht möglich ist. Der geschäftsführende Vorstand ist hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses können nicht Kassenprüfer sein.

§ 19

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 20

Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder, die Schülermitglieder und Jugendmitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der alljährlich von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung, er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen. Er vertritt die Abteilung im Sportausschuss.

§ 21

Schüler- und Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Schüler- und Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilung, die von einem Vereinsjugendwart, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, betreut wird.

§ 22

Ehrungen

- Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch den Vorstand nach Anhörung des Ältestenrats zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.
 Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder erforderlich.
- 2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhören des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem

Landessportbund Hessen e. V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.

 Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 23

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt. Dies geschieht nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung, nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an eine lokale gemeinnützige Organisation, die dieses ausschließlich und unmittelbar für wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 01.02.1958 sowie alle weiteren Ergänzung und tritt am 01.03.2023 in Kraft.

§ 25

Übergangsbestimmungen

- 1. Ehrenmitglieder, die bis zum 31. 12. 1974 beitragsfrei waren, bleiben auch nach Inkrafttreten der neuen Satzung beitragsfrei.
- 2. Die erstmalige Aufteilung der zu wählenden Vorstandsmitglieder in zwei Gruppen gem. § 14 (3) erfolgt durch den amtierenden geschäftsführenden Vorstand. Die folgenden Wahlen erfolgen in regelmäßigem Turnus.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 24. Februar 2023.

35614 Aßlar - Werdorf, den 24. Februar 2023

gez. Daniel Pingel

gez. Anja Habeck Lopes

1. Vorsitzender

1. Schriftführerin